

erweitern und den technischen und ökonomischen Fortschritt durch direkte Mitwirkung an der Steigerung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktion zu fördern, stellt sich die Kammer der Technik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erfahrungsaustausch systematisch zu organisieren und den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf allen Fachgebieten der Kammer der Technik zu pflegen;
- b) an der Lösung der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben in den Betrieben mitzuwirken, die Ausschüsse der Produktionsberatungen zu unterstützen und den Arbeitern bei der Verwirklichung ihrer Vorschläge zu helfen;
- c) die kollektive Hilfe für die Neuerer, insbesondere zur Durchsetzung technischer Neuerungen, zu organisieren;
- d) technisches und ökonomisches Wissen, orientiert am Weltstand der Technik, unter Berücksichtigung der neuesten gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse in enger Verbindung von Theorie und Praxis zu verbreiten;
- e) beim Vorbereiten der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen mitzuwirken, die dem technischen Fortschritt dienen, Fragen der technisch schöpferischen Werktätigen betreffen, die Entwicklung des technischen Nachwuchses und die Ausbildung neuer technischer Kader fördern;
- f) in allen Organen gemeinsame technische und ökonomische Fachprobleme der Mitglieder zu beraten, zu lösen oder der Lösung zuzuführen.

(2) Diese Aufgaben verwirklicht die Kammer der Technik in ihren Fachverbänden, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne im besonderen durch folgende Maßnahmen:

- a) freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in den Organen der Kammer der Technik, besonders in den Betriebssektionen;
- b) Durchführung von Fachtagungen, Vorträgen, Vortragsreihen und Lehrgängen für die Mitglieder und technisch interessierten Kreise;
- c) Unterstützung der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen;
- d) Herausgabe von technisch-wissenschaftlicher Literatur;
- e) Entsenden von Delegationen zu Fachtagungen und technischen Messen des In- und Auslands;
- f) Mitarbeit bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und bei deren Begutachtung;
- g) Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Instituten, wissenschaftlich-technischen Gesellschaf-

ten und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;

- h) Auswahl von Mitgliedern der Betriebssektionen sowie örtlichen Fachsektionen und ihre Delegation in überbetriebliche Organe der Kammer der Technik;
- i) Mitglieder der Kammer der Technik, die keiner Betriebssektion oder örtlichen Fachsektion angehören, können, soweit dies von den Fach Vorständen nicht übernommen werden kann, über die Kreis- bzw. Bezirksvorstände in Fach- und Arbeitsausschüsse sowie Arbeitsgemeinschaften delegiert werden und am Erfahrungsaustausch teilnehmen.

III.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer der Technik setzt voraus:

- a) die Anerkennung des Statuts;
- b) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) die Befähigung, dem technisch-ökonomischen Fortschritt zu dienen.

(2) Die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen, liegt vor bei:

- a) einer abgeschlossenen technischen oder ökonomischen Hoch- oder Fachschulausbildung oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens 3jährigen Tätigkeit;
- b) einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Meister in technischen Berufen oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens 5jährigen Tätigkeit;
- c) besonderen Verdiensten um den technischen Fortschritt in Lehrtätigkeit, Forschung, Entwicklung, Konstruktion oder Produktion, vor allem, wenn hierfür staatliche Auszeichnungen verliehen wurden.

Ferner können Studenten einer technischen, naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fachrichtung als Mitglieder in die Kammer der Technik aufgenommen werden.

(3) Die Vorstände der Fachverbände, der wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und der Arbeitsgemeinschaften können für die entsprechenden Industriezweige spezielle Richtlinien zu Abs. 1 Buchst. c dem Präsidium zur Beschlußfassung vorlegen.

(4) Jeder Aufnahmeantrag ist von 2 Mitgliedern der Kammer der Technik schriftlich zu befürworten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Betriebssektion oder, falls für den Antragsteller keine Betriebssektion zuständig ist, der Bezirksvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.